

Karl May.

Eine psychologische Betrachtung vom forensischen Gesichtsgrade.

Bis auf den gegenwärtigen Tag ist der „Fall Karl May“ noch nicht restlos geklärt, „von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte“. Von den einen wird er schwärmerisch geliebt, verehrt und fast vergöttert; hochangesehene Jugendbildner, an deren berufenem Urteil kein Zweifel erlaubt ist, rechnen ihn zu unseren besten Jugendschriftstellern, andere Pädagogen hinwiederum verwerfen ausnahmslos alles und jedes von ihm Geschriebene und glauben verpflichtet zu sein, unser Volk und insbesondere unsere Jugend vor ihm wie vor einer Pestbeule und Giftbazillen warnen zu müssen. Mit allen Mitteln haben diese finsternen Haßträger zu kämpfen versucht und auch gekämpft, alle Mittel waren ihnen recht, um Karl May verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung erfolgreich herabzuwürdigen. Das häßlichste und ethisch verwerflichste Kampfmittel aber, das alle anderen weit in den Schatten stellt, sind unserer Ueberzeugung nach, die im letzten Jahrzehnt seines Lebens ausgegrabenen strafrechtlichen Verfehlungen seiner frühen Jugend! Um so betrüblicher für den Tiefstand wahrer Menschenliebe und mangelnder Ethik sind die Begleiterscheinungen, unter denen man durch diese „Enthüllungen“ den Volksschriftsteller May zu vernichten suchte. Gerade als er in schwierigen und äußerst verwickelten Zivilprozessen wohl erworbene Ansprüche aus seinen Büchern durchzusetzen versuchte, fiel man ihm mit der Ausgrabung seiner „Jugendsünden“ in den Rücken, um ihn moralisch hinzurichten. Planmäßig untergrub man durch diese lange Jahre hindurch fortgesetzten trüben Angriffe seine Riesengesundheit, zehrte an seinem Lebensmark und ruhte nicht eher, als bis man ihn so zum Grabe gebracht hatte! Als „Zuchthäusler“ beschimpfte man ihn in der Öffentlichkeit und suchte ihn als ehrlosen, verworfenen Menschen ohne Gewissen, als grenzenlosen Simulanten abzustempeln.

Mit der dem Kriminalisten eigenen Objektivität, ohne jede Voreingenommenheit, wollen wir den wahren Sachverhalt aufdecken und prüfen, ob sich jene ungeheuer schweren Anschuldigungen rechtfertigen lassen oder ob sie haltlos sind. Zur Nachprüfung des Tatbestandes sind wir lediglich auf die eigenen Angaben des Verewigten in seiner schlichten, anspruchslosen und doch gerade deshalb so ergreifenden Autobiographie „Mein Leben und Streben“ (im Band 34 seiner gesammelten Werke „Ich“) angewiesen. Von vornherein müssen wir den wahrlich billigen Einwand abtun, daß diese Quelle höchst subjektiv und getrübt sei, als ganz einseitige Parteiangabe keinen Glauben verdienen könne und was dergleichen mehr ist. Jene Zweifler mögen sich sagen lassen, daß es den obersten Grundsatz eines jeden modernen, überhaupt jedweden gerechten Strafverfahrens bildet, die Angaben des Beschuldigten zu seiner Verteidigung so lange für wahr zu halten, als bis sie ihm offensichtlich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise widerlegt worden sind. Und dieser gute, im Recht aller Kulturvölker auf das Beste bewährte Grundsatz soll auch hier unser oberster Leitstern sein. Um so mehr muß er unser Urteil als oberstes Richtmaß führen, als alle Ausführungen Mays in seiner Autobiographie für jeden auch nur einigermaßen erfahrenen Psychologen den Stempel unverfälschter Wahrheit an sich tragen. Mit einer Rücksichtslosigkeit, ja Schonungslosigkeit gegen sich selbst, die in der gesamten Bekenntnisliteratur wohl ihresgleichen sucht, zieht hier May die Schleier von allem Verborgenen zurück, alle Tiefen und Abgründe seiner Seele treten uns zum Greifen deutlich vor die Augen, ein wahrhaft packendes und erschütterndes Bekenntnis seiner Schuld legt er in einer, jeden Menschenfreund ergreifenden Weise vor uns ab. Restlos dürfen wir seiner Darstellung, eben weil sie ihn selber so wenig in Schutz nimmt, glauben und sie vertrauensvoll zugrunde legen. Danach können wir folgenden „Sachverhalt“ feststellen: Der kaum 15jährige junge Seminarist erhält in seinem sächsischen Seminar Besuch von seiner noch im Kindesalter befindlichen Schwester. (S. 368 flg. [= folgende] Band 34 der ges. Werke.) Mit Tränen im Auge bittet sie ihn, ihr aus den steckengebliebenen Docht- und Talgresten, die formell Eigentum des Schuldieners wurden, zur Verschönerung ihrer sonst trübseligen Weihnacht einige Weihnachtskerzen zu bereiten. Aus Gutmütigkeit bereitet er der kleinen Schwester aus dem ganzen, nicht

drei Pfennige werten Schmutz drei kleine, elende Pfennigkerzen. Ein mißgünstiger Mitschüler hat nichts Eiligeres zu tun, als ihn wegen „Diebstahls“ beim Direktor des Seminars anzuzeigen. Dieser Menschenfreund und Menschenkenner bringt es tatsächlich fertig, ihn wegen „Diebstahls“ vom Seminar zu verweisen. Der sächsische, weit einsichtigere Unterrichtsminister gestattet ihm den Besuch des Lehrerseminars Plauen i. V. Von einem „Diebstahl“ im strafrechtlichen Sinne kann hier keine Rede sein, es fehlt dem Täter vollkommen das zur Bestrafung erforderliche Moment der Einsicht der Rechtswidrigkeit seines Tuns. Er befand sich in einem die Strafe und Schuld ausschließenden Irrtum. Als Lehrer in Altchemnitz leiht er sich von seinem Schlafstubengefährten – seine Armut ist so bitter, daß er sich nicht einmal ein eigenes Stübchen leisten und nicht einmal, man denke, ein Lehrer, eine eigene Uhr anschaffen kann – häufig dessen Uhr. Zur Begehung des Weihnachtsfestes reist er zu den alten Eltern nach der Heimat, dem sächsischen Industrieort Ernstthal. In der Aufregung und Ferienfreude vergißt er die entliehene Uhr zurückzulassen. Er war sich nicht der geringsten unlauteren Absicht bewußt. Am Morgen des ersten Weihnachtsfesttages erfolgt seine Verhaftung durch den Gendarmen wegen Diebstahls. Im Bureau des Gendarmen erzählt er einer guten Freundin seiner Mutter den wahren Sachverhalt. Deren bestimmte Erklärung, seine Erzählung, die Uhr bloß geliehen zu haben, glaube ihm kein Mensch, er müsse sie unbedingt verbergen, versetzt ihn wie in Fieber und raubt ihm jede klare Ueberlegung. Die Angabe der Wahrheit hätte ihn gerettet, er begeht den Wahnsinn, den Besitz der Uhr in Abrede zu stellen; natürlich findet man sie bei ihm, schleppt ihn nach Chemnitz vor den Untersuchungsrichter und die Tragödie beginnt oder endigt vielmehr mit einer Verurteilung zu sechs Wochen Gefängnis wegen Diebstahls. Und doch ist es zum mindesten äußerst zweifelhaft, ob hier Diebstahl oder überhaupt irgendeine strafbare Handlung vorliegt. *)¹ Der Verfasser dieses Aufsatzes muß offen bekennen, daß er als Strafrichter bei einem so dunklen und schwierigen Fall unbedingt für Freisprechung gestimmt hätte. Muß es doch hier zum wenigsten als recht zweifelhaft bezeichnet werden, ob May bei der Ableugnung des Besitzes der Uhr sich im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befand, d. h. voll zurechnungsfähig war. Keinesfalls erfolgte die Wegnahme der Uhr selber in einer rechtswidrigen Aneignungsabsicht, wegen Diebstahls hätte daher u. E. unter allen Umständen eine Freisprechung erfolgen müssen, nur wegen Unterschlagung oder vielleicht auch wegen Betrugs hätte allenfalls eine Verurteilung erfolgen dürfen. Man belächle diese Unterscheidungen nicht als echt juristische Spitzfindigkeiten. Sie sind von der größten praktischen Wichtigkeit für May gewesen. Ein Schuldspruch wegen Unterschlagung oder Betrug hätte auf eine harmlose Geldstrafe lauten können und hätte ihm die Schande des Gefängnisses erspart, wohingegen die Verurteilung wegen Diebstahls nur auf Gefängnis lauten durfte. Außerdem bildete dieses juristische Fehlurteil die Grundlage für seine spätere Verurteilung zum Zuchthaus wegen wiederholten Rückfalles. Einige Zeit später (vergl. S. 387 flg. Band 34) – genauere Angaben enthält die Autobiographie nicht – kauft er sich in Leipzig, obwohl er sie selber gar nicht gebrauchte, Rauchwaren und verschwindet mit ihnen, ohne zu bezahlen. Auch hier muß er wie im Fieber gehandelt haben, „für mich ist es sicher und gewiß, daß ich ganz unmöglich bei klarem Bewußtsein gehandelt haben kann“. Wie betäubt nimmt er die auf vier Jahre Gefängnis lautende Strafe entgegen. Nach unserer heutigen Strafpraxis eine ganz ungeheuer hohe und harte, ja grausame Strafe; selbst beim Vorliegen eines wiederholten Rückfalles pflegen heute unsere Strafkammern derartige exorbitante Strafen nur beim Vorliegen einer ganz besonders gemeinen Gesinnung und bei Entwendung ganz ungemein hoher Werte zu fällen. In der Strafanstalt führt er sich so musterhaft, daß ihm der letzte Teil der Strafe, ein volles Jahr in Gnaden erlassen wird. Nach seiner Entlassung beschuldigte man ihn ohne jeden Anlaß der Brandstiftung. Da packt ihn die Verzweiflung, und finstere Gewalten bemächtigen sich seiner Seele. Er verfällt einem Zustande völliger geistiger Verwirrtheit, unstet und flüchtig treibt er sich in den Wäldern und Feldern der Heimat umher. „Man beschuldigte mich, einen Kinderwagen gestohlen zu haben? Wozu? Ein Portemonnaie mit drei Pfennigen Inhalt! Anderes ist schon

1 *) Man hat zu bedenken, daß Karl May sich natüremäßig durch das oben geschilderte Mißgeschick mit dem „Diebstahl“ der Docht- und Talgrester gebeugt und entwertet fühlte, und daß die Angst, auch diesmal mißverstanden zu werden, bei ihm ganz anders zum Ausdruck kommen mußte, als bei jemand, der keine solche Belastung in seinem Vorleben aufweist. (D. Schriftltg.)

glaublich und direkt erwiesen.“ (S. 435.) Freiwillig stellte er sich selber dem Gericht und räumte alles ein, wessen man ihn beschuldigte. „Das tat ich, um die Sache um jeden Preis los zu werden und so wenig wie möglich Zeitverlust zu erleiden.“ (S. 437.) Sein Verteidiger war unfähig, ihn zu begreifen, das betont May selber ausdrücklich. Er vergißt hinzuzufügen: auch das sächsische Gericht. Denn sonst, bei nur einigermaßen liebevollem Sichversenken in das höchst eigenartige, zum mindesten hart an der Grenze des Normalen und Zurechenbaren schwankende Seelenlebens des Täters, hätte unmöglich das Urteil – man bedenke, im schlimmsten Fall die dritte strafbare Handlung May's überhaupt – auf vier Jahre Zuchthaus laufen können. Unsere heutige humanere Auffassung kann diesen Spruch schwerlich anders als drakonisch, ja als Bluturteil bezeichnen. Die ganz außerordentliche Härte bestätigt die Richtigkeit des noch Ende der 90er Jahre des verflossenen Jahrhunderts den sächsischen Strafkammern in einer öffentlichen Sitzung einer Berliner Strafkammer erteilten, wenig ehrenvollen Zeugnisses, daß sich die Urteile der sächsischen Strafkammern durch eine ganz ungewöhnliche, nicht zu billigende Härte unrühmlich auszuzeichnen pflegten! Jeder auch nur einigermaßen psychologisch und psychiatrisch erfahrene heutige Strafrichter würde zum mindesten an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit May's gezweifelt und seine sorgfältige Untersuchung auf seine Zurechnungsfähigkeit durch den Gerichtsarzt veranlaßt haben. An solch einfacher und uns heutigen Strafrichtern selbstverständlich erscheinende Vorsichtsmaßregeln dachte man aber damals gar nicht!

Bewundernswert in hohem Maße ist es, wie dort May mit den finsternen Mächten in seinem Inneren rang, sich nicht von ihnen überwinden ließ, sondern sie siegreich überwand und wieder den Weg zum Licht und den Höhen der Menschheit fand. Ungemein sympathisch berührt es auch, daß er nicht an der irdischen Gerechtigkeit irre wurde und an ihr verzweifelte. Wohl klagt er darüber (S. 392), daß nicht wenige Rechtsanwälte ganz ohne Bedenken zu dem höchst unfairen Mittel greifen, die Prozesse, die sie in sachlicher Weise nicht gewinnen können, in persönlich gehässiger und rücksichtsloser Weise zu führen. Aber die Richter, Staatsanwälte und Strafvollzugsbeamte sind an den Mißerfolgen der Rechtspflege und des Strafvollzugs nicht schuld, sondern die unvollkommene Gesetzgebung. Bei den Richtern hat er stets volles Verständnis für den Satz gefunden, daß „an der Tat des Einzelnen auch die Gesamtheit schuld ist und daß sie ihn um ihrer selbst willen zu entschuldigen hat“. (S. 389.)

In der Tat, dieser Satz ist nur allzuwahr. Die Gesamtheit muß sich bei jedem Verbrechen und jedem Vergehen – oder wenigstens fast bei jedem – sagen: *Mea culpa, mea maxima culpa!* Er bietet uns auch den Schlüssel zum richtigen Verständnis des kriminalpolitischen Problems: Karl May! Bekämpft die Brutstätten des Lasters und des Verbrechens, schafft gesunde menschenwürdige Wohnungen, erhöht den Gewinnanteil der Arbeit am Ertrag der wirtschaftlichen Unternehmungen, hebt den ganzen wirtschaftlichen und kulturellen standard of life unserer breitesten Volksschichten und ihr werdet sehen: die Laster und Verbrechen werden wie mit einem Zauberschlag abnehmen und schwinden!

Wie jammervoll und elend waren aber nun die ganzen Verhältnisse, unter denen der weiche und so biege- und schmiegsame fast allen Eindrücken von außen her sich willenlos hingebende junge May aufwuchs! Geradezu erschütternde, tief ergreifende Elendsschilderungen entwirft er uns in seiner Autobiographie, düstere Bilder, die an packender Kraft dem schlesischen Weberelend in Gerhardt Hauptmanns „Webern“ kaum nachstehen. Man weiß es nicht, worunter das bildungshungrige und schönheitstrunkene jugendliche Gemüt Mays schwerer zu leiden hatte, unter der gemeinen leiblichen oder der seelischen Not. „Es mangelte uns an fast allem, was zu des Leibes Nahrung und Notdurft gehört. Wir baten uns von unserem Nachbarn, dem Gastwirt zur Stadt Glauchau, des Mittags die Kartoffelschalen aus, um die wenigen Brocken, die vielleicht noch daran hingen, zu einer Hungersuppe zu verwenden. Wir gingen nach der „roten Mühle“ und ließen uns einige Handvoll Beutelstaub und Spelzenabfall schenken, um irgend etwas Nahrungsmittelähnliches daraus zu machen. Wir pflückten von dem Schutthaufen Melde, von den Rainen Otterzungen und von den Zäunen wilden Lattich, um das zu kochen und uns damit den Magen zu füllen. Die Blätter der Melde fühlten sich fettig an. Das ergab beim Kochen zwei oder drei kleine Fettäuglein, die auf dem Wasser schwammen. Wie nahrhaft und delikats uns das erschien.“ (S. 307 u. 308.) Durch

Kegelaufsetzen suchte er sich ein paar Groschen Verdienst zum Fristen des Lebens zu verschaffen; denn seine Eltern waren blutarme Webersleute und konnten durch ihrer Hände Arbeit nicht die erforderlichen Mittel beschaffen, um den großen Wissensdurst des jungen Karl May zu stillen und ihm den Besuch des Gymnasiums zu ermöglichen. Nur Verluste in seelischer Hinsicht erlitt der Junge dadurch. „Man platzte mit allem, was auf die Zunge kam, heraus. Man kann sich denken, was ich da alles zu hören bekam. Der langgestreckte zugebaute Kegelschub wirkte wie ein Hörrohr Alles, was Mutter und Großmutter in mir aufgebaut hatten, der Herr Kantor und Herr Rektor auch, das empörte sich gegen das, was ich hier zu hören bekam. Es war viel Schmutz und viel Gift dabei.“ (S. 340.) Aber noch viel schlimmer war der Schmutz und das Gift, was die junge Seele aus der üblen Leihbibliothek des Ortes in sich einsog. Daß diese Miasmen ihn nicht für sein Lebenlang vergifteten, ist ein schlagender Beweis für die große seelische Gesundheit des Knaben und Jünglings. „Niemand habe ich eine so schmutzige, innerlich und äußerlich geradezu ruppige, äußerst gefährliche Büchersammlung, wie diese es war, nochmals gesehen.“ (S. 341.) Schundromane der schlimmsten Sorte! Nur einige Titel: „Rinaldo Rinaldini, der Räuberhauptmann von Vulpius, Goethes Schwager. Sallo Sallini, der edle Räuberhauptmann. Himlo Himlini, der wohltätige Räuberhauptmann. Die Räuberhöhle auf dem Monte Viso. Bellini, der bewundernswürdige Bandit. Die schöne Räuberbraut oder das Opfer des ungerechten Richters. Der Hungerturm oder die Grausamkeit der Gesetze. Bruno von Löweneck, der Pfaffenvertilger. Hans von Hunsrück oder der Raubritter als Beschützer der Armen. Emilia, die eingemauerte Nonne“ usw. in lieblicher Fortsetzung! Niemand warnte den ahnungslosen Jüngling. „Was da alles in mir zusammenbrach!“ (S. 342.) Unendlichen Schaden stifteten „diese verderblichen Bücher“ an. Alles Gute drohte hierdurch in May zu ersterben. Mit ungeheurer Kraft und Zähigkeit erzwang er sich aber später wieder seinen Aufstieg zu den Sternen empor. Alle seine Werke und sein ganzer späterer Lebenswandel liefern den untrüglichen Beweis dessen, daß die Vergehungen seiner Jugendzeit nicht dem eigentlichen Urquell seines Seins und Wesens entsprangen, daß sie vorübergehende Eingebungen finsterner Mächte waren und blieben. Dem Kern seines Wesens blieben sie durchaus fremd, sie bildeten bitter bereute und auf das Schwerste gebüßte Episoden seines Erdenlaufs! Von kaum einem anderen Schriftsteller gelten so wie bei ihm die Worte „nil humani a me alienum esse puto!“

Landgerichtsrat Dr. jur. et phil. Bovensiepen, Kiel.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2017